

Antrag auf getrennte Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2025

16.09.2026

Antragstellerinnen:

Maria Heilmann, geb. Bambeck, als ehemalige Vorstandsvorsitzende, vorher stellvertretende Vorstandsvorsitzende von 03/2019 bis 09/2025

Michelle Röhrig, als ehemalige Vorstand Finanzen, vorher Schriftführerin von 03/2019 bis 09/2025

Katharina Wittek, als ehemalige stellvertretende Vorstandsvorsitzende, vorher kooptiert in den erweiterten Vorstand von 12/2023 bis 09/2025

Antrag

Die Mitgliederversammlung möge beschließen, über die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2025 getrennt nach den jeweiligen Amtszeiträumen und Vorstandskonstellationen abzustimmen.

Es sollen daher zwei gesonderte Abstimmungen erfolgen:

1. über die Entlastung des bis zur Neuwahl des Vorstandes im September 2025 amtierenden Vorstandes für den Zeitraum seiner Verantwortlichkeit im Geschäftsjahr 2025,
2. über die Entlastung des im September 2025 neu gewählten Vorstandes für den Zeitraum ab Übernahme der Vorstandsämter bis zum 31.12.2025.

Begründung

Im Geschäftsjahr 2025 waren zwei unterschiedliche Vorstandskonstellationen für die Leitung der Endometriose-Vereinigung Deutschland e. V. verantwortlich.

Eine einheitliche Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes für das gesamte Geschäftsjahr 2025 würde daher unterschiedliche personelle Zusammensetzungen und unterschiedliche Verantwortungszeiträume miteinander verbinden.

Aus unserer Sicht sollte den stimmberechtigten Mitgliedern die Möglichkeit gegeben werden, die Tätigkeit und Verantwortung der jeweiligen Vorstandskonstellation für ihren jeweiligen Amtszeitraum eigenständig zu bewerten und entsprechend getrennt über die Entlastung zu entscheiden.

Die getrennte Abstimmung dient damit der Transparenz, der eindeutigen Zuordnung von Verantwortung und einer sachgerechten Willensbildung der Mitgliederversammlung.

Mit diesem Antrag ist ausdrücklich keine Vorwegnahme des Abstimmungsergebnisses über die Entlastung einer der beiden Vorstandskonstellationen verbunden. Gegenstand des Antrags ist ausschließlich die getrennte Abstimmung aufgrund der unterschiedlichen Verantwortungszeiträume.

Die Satzung weist die Entlastung des Vorstandes ausdrücklich der Mitgliederversammlung als Aufgabe zu.